

Hilfe für das verlassene Kind e.V.

Am Kirschberg 1 36341 Lauterbach

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 2024

- 1. Aufbau und Organe des Trägers**
- 2. Mitgliedschaften**
- 3. Zielsetzungen des Trägers und Interne Kontrollmechanismen**
- 4. Bericht des Vorstandes**
- 5. Bericht der Geschäftsführung**
- 6. Vereinsmitglieder, Beschäftigte, Vergütung und Aufwandsentschädigung**
- 7. Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022**

1. Aufbau und Organe des Trägers

Hilfe für das verlassene Kind e.V. ist ein eingetragener Verein. Er ist beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer 3616 registriert. Das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach hat den Verein als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihre Aufgaben sind

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Aufsichtsgremiums
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der jährlichen Rechnungslegung
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- e) Aufnahme von langfristigen Darlehen
- f) Auflösung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden - jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied - vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und 5 BeisitzerInnen.

Die genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf dieser Frist aus, muss sich der Vorstand selbst ergänzen, wenn durch dieses Ausscheiden die Zahl der Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder weniger als 7 beträgt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des/der Vorsitzenden. Von den jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Das Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und berichtet dieser. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Vorstand kommt in der Regel monatlich zusammen. Das Aufsichtsgremium trifft sich dreimal jährlich.

2. Mitgliedschaften

Hilfe für das verlassene Kind e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen und dort in der Fachgruppe Jugendhilfe und im Arbeitskreis Entgeltfinanzierung tätig. In der Kreisgruppe Vogelsberg des Paritätischen stellt der Träger seit vielen Jahren einen Kreisgruppensprecher.

Auf überregionaler Ebene bestehen Mitgliedschaften in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung in Hessen (Vorstand) und der vom Träger ins Leben gerufenen Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen. Eine weitere Mitgliedschaft besteht beim AFET Bundesverband für Erziehungshilfe.

Auf regionaler Ebene ist der Träger Mitglied in der AG der freien Träger der Jugendhilfe im Vogelsbergkreis, in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Geschäftsführung) und mehreren Arbeitskreisen innerhalb der sozialräumlichen Gestaltung der regionalen Jugendhilfe.

3. Zielsetzungen des Trägers und Interne Kontrollmechanismen

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Hilfen zur Erziehung, Beratung und nachfolgende Betreuung von verlassenen, verwahrlosten, von Verwahrlosung bedrohten, seelisch und sozial hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dazu werden entsprechende Einrichtungen geschaffen, unterhalten und weiterentwickelt. Grundlage der Hilfe bilden SGB VIII, SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII.
- die Betreuung und Förderung alleinerziehender Mütter mit Kind und die Ermöglichung beruflicher Qualifizierung für Jugendliche und junge Erwachsene durch eigene berufsbildende und berufsfördernde Angebote.

Die Hilfeleistungen werden nicht abhängig gemacht von Staatszugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht und Konfessionszugehörigkeit der Hilfebedürftigen.

Eine detaillierte Vorstellung der Arbeitsfelder des Trägers findet sich auf der Internetpräsenz www.haus-am-kirschberg.de. Hier sind auch Konzepte und Leistungsbeschreibungen der Bereiche hinterlegt.

Die internen Kontrollmechanismen verlaufen auf mehreren Ebenen

- Die Mitgliederversammlung überwacht die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes
- Der Vorstand überwacht die Arbeit der hauptamtlichen Geschäftsführung
- Das Aufsichtsgremium kontrolliert Vorstand und Geschäftsführung und berichtet der Mitgliederversammlung

- Die Geschäftsführung und die Bereichsleitungen überwachen die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Bankgeschäften gilt das Vieraugenprinzip

Externe Kontrolle üben aus

- Der Spitzenverband hinsichtlich fachlicher Arbeit, Wirtschaftsführung und Gemeinnützigkeit
- Das Finanzamt hinsichtlich Steuerfragen, Sozialversicherung und Gemeinnützigkeit
- Die Krankenkassen hinsichtlich der Sozialversicherung
- Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes hinsichtlich der Einhaltung geltender Vorgaben bei fachlicher Arbeit und Personal
- Gewerbeaufsichtsamt und Zoll in arbeitsrechtlichen Fragen
- Das zuständige Gesundheitsamt
- Das DZI hinsichtlich der Förderwürdigkeit durch Spender und Förderer

4. Bericht des Vorstands

Auch im Jahr 2024 gab es weitere Veränderungen.

Seit dem 01.01.2024 ist Herr Frank Post der neue Geschäftsführer mit dem Schwerpunkt in der kaufmännischen Arbeit.

Und 2024 war wieder ein Jahr beachtlicher Erfolge in pädagogischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Dazu später mehr.

Tagungstätigkeit des Vorstands

Wiederum erwies sich der Vorstand als außerordentlich fleißig. Er traf sich zu 10 regulären Vorstandssitzungen und diversen Klausurtreffen in der Regel ohne die Geschäftsführung getroffen.

Auch gab es weitere Klausurtreffen mit Geschäftsführung, Bereichs- und Teamleitungen. Hier wurde gemeinsam die Veränderungen unserer Struktur auf- und nachgearbeitet.

Neben der wiederkehrenden Betrachtung der Zahlen und der Ergebnisse in den verschiedenen Bereichen der Arbeit, war die Beschäftigung mit unserem neuen Projekt „Errichtung und Betrieb des Frauenhauses“ ein wesentlicher Schwerpunkt.

Bereits Ende 2022 war der Vogelsbergkreis mit der Anfrage an uns herangetreten, ob wir in unserer Trägerschaft ein Frauenhaus im Vogelsbergkreis errichten wollen.

Nachdem wir nach sorgfältiger Prüfung unsere Interessenbekundung abgegeben haben und auch den Zuschlag erhielten, haben wir im Juni die Grundsatzentscheidung für das Frauenhaus getroffen. Für die Geschäftsführung standen dann weitere Verhandlungen mit dem VB-Kreis an. Dabei wurden sie tatkräftig durch Herrn Bäuscher und Herrn Mölig unterstützt. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die beiden Vorstandsmitglieder.

Es wurde ein Grundstück gefunden und erworben, erste Pläne für das Gebäude entstanden und wir haben bereits in 2024 mit einer Übergangsgruppe für betroffenen Frauen gestartet.

Daneben standen folgende Themen auf unserer Agenda:

- Verabschiedung Anlagerichtlinien (24.06.2024)
- Erstellung Vollmachten für die beiden Geschäftsführer
- Anschaffung und Einführung ELO (28.10.)
- Veränderung der Aufwandsentschädigung für Vorstand und Aufsichtsrat
- Interessenbekundung für die Fachstelle gegen Sexuelle Gewalt
- Berichte der Bereichsleitungen
-

Wie schon ausgeführt nahmen die Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Zahlen einen gewissen Teil der Sitzungen ein. Insbesondere durch die Veränderungen bei den Zinsen beschäftigte sich der Vorstand wieder mit Fragen der Geldanlagen.

Wirtschaftliches Ergebnis

Das wirtschaftliche Ergebnis in 2024 ist mehr als zufriedenstellend. Zu den Zahlen werden uns Frau Mosinski und Frau Blum von unserem Prüfungsinstitut Curacon berichten. Der Träger kann auf einer sehr soliden finanziellen Basis weiterarbeiten und sich neuen Projekten widmen.

Personelle Übergänge

Da wir seit dem 01.01 2024 einen neuen Geschäftsführer haben mussten diese

Veränderung im Organigramm etabliert und gefestigt werden. Mittlerweile ist Herr Post wirklich bei uns angekommen, vor allem da er auch einige Zeit alleine (Erkrankung von Herrn Rudolph) in der Geschäftsführung tätig und durch das neue Projekt voll gefordert war.

In der alltäglichen Umsetzung unsers Organigramms werden die unterschiedlichen Bereiche verantwortungsvoll mit Leben gefüllt und möglichst flexibel gehandhabt.

Konzeptionelle Planungen

Im Vorfeld der Frauenhausarbeit haben wir ein ausführliches Konzept erarbeitet, dieses ist mit geprägt von unseren Erfahrungen der bisherigen Arbeit und den Vorgaben aus der Istanbul Konvention. Wie schon berichtet haben wir seit Dezember eine Übergangsgruppe für Frauen mit Gewalterfahrungen. Hierzu wurde ein gesondertes Konzept erarbeitet und mit dem VB-Kreis verhandelt. Wir haben zwei Mitarbeiterinnen gefunden, die engagiert in die Arbeit eingestiegen sind.

Das Arbeitspensum eines ehrenamtlichen Vorstandsgremiums scheint damit eine durchaus kritische Obergrenze zu erreichen. Der Einsatz aller Beteiligten ist immens, die zu Tage tretenden Talente ebenfalls. Dafür ein herzliches Dankeschön. Und wir haben uns bereits Gedanken gemacht, wie es weitergehen kann und regen aus diesem Grund eine weitere Satzungsänderung zur Vorstandsarbeit an. Dazu später mehr.

Alle im und für das Haus am Kirschberg Arbeitenden haben Enormes geleistet und ich möchte mich an dieser Stelle bei meinen Kolleg*innen im Vorstand, bei der Geschäftsführung Herrn Rudolph und Herrn Post, bei den Bereichs- und Teamleitungen und bei allen Mitarbeitenden, die sich in den unterschiedlichen Bereichen bei uns engagieren, ganz herzlich bedanken. Ohne Sie alle, können wir unsere Arbeit nicht in dieser Qualität anbieten. Gerade die Beschäftigung mit dem neuen Angebot die Trägerschaft eines Frauenhauses zu übernehmen hat alle Beteiligte enorm gefordert. Und dies neben der anspruchsvollen täglichen Arbeit in allen Bereichen. Ich bin sicher, dass wir alle im kommenden Berichtsjahr nicht nur weiter vorankommen, sondern auch die Früchte dieser besonderen Anstrengungen ernten werden.

Gerhild Hoos-Jacob

1. Vorsitzende

5. Bericht der Geschäftsführung

Seit der letzten Mitgliederversammlung hat sich im Jahr 2024 erneut viel bewegt und weiterentwickelt. Die Arbeit im Haus am Kirschberg war geprägt von Projekten, strukturellen Veränderungen, intensiven Diskussionen zur Organisationsentwicklung sowie wichtigen Weichenstellungen für die Zukunft.

Die Geschäftsführung mit Frank Post und Thomas Rudolph hat im vergangenen Jahr eng zusammengearbeitet. Neben den laufenden Aufgaben standen die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die Überprüfung des Organigramms und mehrere Klausurtagungen mit Vorstand, Bereichs- und Teamleitungen im Mittelpunkt. Ziel dieser Prozesse war es, klare Strukturen und transparente Zuständigkeiten zu schaffen. Besonders die Klausurtagung im September 2024 mit allen Leitungsebenen hat wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit geliefert.

Auch die Digitalisierung hat die Arbeit stark geprägt: Mit der Entscheidung zur Einführung des Dokumentenmanagementsystems ELO-Office, der Umstellung des E-Mail-Systems sowie den Planungen für eine digitale Personalakte wurden wichtige Schritte in Richtung einer zukunftsfähigen Verwaltung getan. Gleichzeitig wurde mit neuen Kräften in der Verwaltung, wie etwa im Personalbüro, die Grundlage für eine stabile Organisationsstruktur gelegt.

Projekte und Einrichtungen

Frauenhaus

Das Projekt Frauenhaus war ein zentraler Schwerpunkt im Jahr 2024. Nach dem Interessenbekundungsverfahren erhielt unser Verein den Zuschlag. Mit dem Vogelsbergkreis wurden Verträge abgestimmt und ein Vorvertrag beschlossen. Parallel dazu begann die Planung des Neubaus, bei der verschiedene Varianten vorgestellt und geprüft wurden. Als erster Schritt konnte im Dezember 2024 die Übergangsgruppe eröffnet werden, in die zwei Frauen mit jeweils einem Kind einzogen. Damit wurde eine wichtige Versorgungslücke geschlossen und ein neues Kapitel in der Arbeit des Vereins aufgeschlagen. Ein weiterer wichtiger Schritt war der im Jahr 2024 vollzogene Kauf des Grundstücks, wie auf der Mitgliederversammlung beschlossen. *Ausblick:* Der Bau schreitet voran, das Erdgeschoss steht bereits. Mit der Fertigstellung der Einrichtung ist Ende 2026 zu rechnen.

Mutter-Vater-Kind-Gruppe

Die Mutter-Vater-Kind-Gruppe war auch 2024 gut belegt. In den Herbstmonaten konnten zwei Schwangere aufgenommen werden. Der Bedarf an einer Neukonzeption ist deutlich geworden und wurde von der Geschäftsführung aufgegriffen. Parallel besteht der Bedarf an einem ärztlichen Konsiliardienst, um die wachsenden Anforderungen in der Betreuung fachlich abzusichern. *Ausblick:* Die Neukonzeption ist eng mit dem geplanten Umbau des Haupthauses verknüpft, der sich aktuell in der konkreten Planung befindet.

Clearinggruppe

Die Clearinggruppe war durchgehend nachgefragt und gut ausgelastet. Die hohe Belegung führte dazu, dass von einer Neuverhandlung der Entgelte abgesehen wurde. Gleichzeitig zeigte sich auch hier der Bedarf an einem fachärztlichen Konsiliardienst, da die Belastung der Teams durch die anspruchsvolle Arbeit sehr hoch ist.

PTI-Gruppen

Die PTI-Gruppen waren ebenfalls stark nachgefragt, auch wenn es im September kurzzeitig freie Plätze gab. Um die Arbeit zu stärken, wurden Fortbildungen im Bereich DBT beschlossen. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit einer fachärztlichen Begleitung auch für diese Gruppen weiterhin deutlich. *Besonderheit 2024:* Die Gruppe erlebte einen größeren Umbruch durch Auszüge und Übergänge in die Selbstständigkeit. Inzwischen hat sich wieder eine stabile Gruppenkonstellation etabliert.

HueD – Hilfen unter einem Dach

Im Jahr 2024 konnte das fünfjährige Bestehen von HueD mit einem Tag der offenen Tür gefeiert werden. Gleichzeitig zeigte sich, dass das Krisenzimmer besondere Herausforderungen mit sich bringt, da es nicht personell hinterlegt ist. Die Diskussion über zusätzliche Leitungsstunden wurde aufgenommen. Im November berichtete die Bereichsleitung ausführlich über die Arbeit und Herausforderungen im Sozialraum, was den Vorstand und die Geschäftsführung in ihrer Einschätzung bestätigte: HueD ist ein unverzichtbarer Baustein, braucht aber auch gezielte Unterstützung.

Darüber hinaus wurde ein Strukturprozess angestoßen, um die Arbeitsweise und Organisation in HueD zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Frauengruppe

Die Frauengruppe hat sich weiter etabliert. Im Jahr 2024 waren drei Frauen mit insgesamt vier Kindern dort untergebracht. Eine große Herausforderung stellten Sprachbarrieren dar, die nur durch intensive Begleitung überwunden werden konnten. Positiv hervorzuheben ist die gute Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Gremien.

Auch beim Frauenhaus zeigte sich bereits zu Beginn eine hohe Spendenbereitschaft, die das Projekt von Anfang an getragen und unterstützt hat.

B 24 – Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit konnte durch einen neuen Vertrag mit dem Vogelsbergkreis langfristig gesichert werden. Der Vertrag läuft über fünf Jahre. Zudem wurde eine zusätzliche Stelle geschaffen, die die Standorte Homberg, Kirtorf und Antrifftal abdeckt. Damit wurde die Arbeit im schulischen Kontext weiter gestärkt.

Verwaltung und Infrastruktur

Im Verwaltungsbereich wurden im Jahr 2024 wichtige Schritte umgesetzt:

- Neueinstellungen im Personalbüro, um Vertretungen und Übergänge zu sichern.
- Anschaffung von neuen Fahrzeugen über Leasing sowie die Beantragung eines Förderbusses.
- Planungen zur Sanierung und energetischen Ertüchtigung des Haupthauses, inklusive Überlegungen zu einem Dachausbau für eine weitere Gruppe.

Finanzen und Fundraising

Das Jahr 2024 konnte mit einem sehr positiven Überschuss von rund 861.000 Euro abgeschlossen werden. Trotz dieses Erfolgs zeigte sich, dass die klassischen Spendeneinnahmen rückläufig sind, und verstärkt durch Erbschaften gestützt wurden. Das Herbstmailing brachte durch eine verspätete Versendung geringere Einnahmen als erwartet. Um gegenzusteuern, wurden erste Social-

Media-Kampagnen gestartet und die Zusammenarbeit mit der Agentur „Schöne Aussicht“ in Fulda intensiviert.

Vorteile der Zusammenarbeit mit einer regionalen Agentur:

- engere und flexiblere Abstimmung
- gute Kenntnisse des regionalen Umfelds
- geringere Kosten

Zusätzlich wurde im Januar 2024 die Spendensoftware der Firma Grün eingeführt. Sie erleichtert die täglichen Abläufe erheblich, insbesondere die Vorbuchung von Spenden sowie die Spender*innenverwaltung.

Ziel bleibt es, neue Zielgruppen anzusprechen und die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken.

Dank und Ausblick

Am Ende dieses Berichts möchten wir allen Mitarbeitenden in den Gruppen, den Teamleitungen und Bereichsleitungen für ihr großes Engagement danken. 2024 war geprägt von vielen parallelen Entwicklungen, die nur durch den Einsatz aller Ebenen bewältigt werden konnten. Unser besonderer Dank gilt zudem den ehrenamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Zeit, ihr Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für das Jahr 2025 zeichnen sich bereits zentrale Themen ab: die Umsetzung der Neubaupläne für das Frauenhaus, die Neuaufstellung des Mutter-Vater-Kind-Bereichs, die strukturelle Klärung im Organigramm sowie die Einführung eines fachärztlichen Konsiliardienstes in mehreren Bereichen. Ebenso wird die Digitalisierung mit der Einführung der digitalen Personalakte ein Schwerpunkt bleiben.

Wir freuen uns darauf, diese Aufgaben gemeinsam mit allen Beteiligten anzugehen und die Arbeit im Haus am Kirschberg weiterzuentwickeln.

Frank Post & Thomas Rudolph

Geschäftsführung

6. Vereinsmitglieder, Beschäftigte, Vergütung und Aufwandsentschädigung

Im Jahr 2024 verfügte Hilfe für das verlassene Kind e.V. über 67 Mitglieder.

Die Zahl der hauptamtlich Beschäftigten lag bei 105 Personen.

Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen betrug 11.

Der **Vorstand** besteht auch nach der Mitgliederversammlung vom 27.10.2025 aus folgenden Personen:

Gerhild Hoos-Jacob, Dipl. Sozialarbeiterin	1. Vorsitzende
Hans H. Ritz, Rechtsanwalt	2. Vorsitzender
Christina Krack, Organisationsberaterin	Beisitzerin
Otto Bäuscher, Geschäftsführer	Beisitzer
Michael Möller, Bankbetriebswirt	Beisitzer
Stephan Mölig, Architekt	Beisitzer
Ulla Heuser, Personalerin	Beisitzerin

Dem **Aufsichtsgremium** gehören an:

Hans Bernhardt, Schreinermeister
Manja Kretschel, Dipl. Sozialarbeiterin
Hans-J. Heide, Dipl. Sozialarbeiter
Ralf Schneider, Bankbereichsleiter (Sprecher)

Die hauptamtlich tätige Geschäftsführung besteht aus:

- Thomas Rudolph
- Frank Post

Unser Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält lediglich eine Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand bestellt gemäß Satzung zwei hauptamtlichen Geschäftsführer. Auf Leitungsstrukturbene sind vier Bereichsleitungen eingesetzt. Die Vergütung betrug in 2024 insgesamt

Geschäftsführung (2 Personen) und Bereichsleitungen (4 Personen) 390.952,83 €

Es werden die Gesamtbezüge des Leitungsteams bestehend aus Geschäftsführung und Bereichsleitungen angegeben. Die Vergütung der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht veröffentlicht, da aus dem Gesamtbetrag auf die Bezüge eines Mitglieds der Geschäftsführung geschlossen werden kann.

Mitarbeitende im Betreuungsbereich

Vergütung nach TVöD SuE

Sozialpädagogin Gruppe 11b/2 – 12/4 56.646,09 € – 67.274,65 €

Erzieherin Gruppe 8b/3 – 9/6 54.366,13 € – 69.474,06 €

Mitarbeitende in der Verwaltung

Vergütung nach TVöD kommunal

Buchhaltung/Lohnbuchhaltung/Allg. Verwaltung Gruppe 6/4 – 7/4 38.563,46 € – 43.371,96 €

Mitarbeitende in der Haustechnik und in der Hauswirtschaft

Vergütung nach TVöD kommunal

Gruppe 2/3 – 8/6 23.421,55 € - 41.707,34 €

Entsprechend der Berufserfahrung bzw. der Betriebszugehörigkeit werden die Mitarbeitenden in die einzelnen Stufen der Entgeltgruppen eingestuft. Das oben angegebene Brutto-Arbeitgeberentgelt enthält ggf. Zulagen, Besitzstandszulagen, AG-Anteile VWL, Schichtzulagen, Rufbereitschaftsvergütungen, LFZ der Zeitzuschläge und Einmalzahlungen.



BERICHT

**Hilfe für das verlassene
Kind e. V.**

Lauterbach (Hessen)

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
E. Schlussbemerkung	10

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweis:

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Hilfe für das verlassene Kind e. V.,
Lauterbach (Hessen),**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den geprüften Verein.

Der Verein ist nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund § 7 der Vereinssatzung prüfungspflichtig.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 22. Juli 2025 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Hilfe für das verlassene Kind e. V., Lauterbach (Hessen), mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Hilfe für das verlassene Kind e. V., Lauterbach (Hessen)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hilfe für das verlassene Kind e. V., Lauterbach (Hessen), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Aufsichtsgremium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsrelevanten Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt. Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Überprüfung rechnungslegungsrelevanter interner Kontrollen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Der Verein hat wesentliche Teile des Rechnungswesens auf das Steuerberatungsbüro cmb PLUS Czarnecki + Mosinski + Bliwert Steuerberater Partnerschaft mbB, Petersberg, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens haben wir die von dem Verein eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis September 2025 in unserem Hause durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Verein legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. September 2024 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei den Gebäuden liegt zwischen 33 und 50 Jahren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt.

Liquide Mittel valutieren zum Nennwert.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet.

Die übrigen Vermögenswerte wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit den Nennwerten, die Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Darmstadt, am 19. September 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hilfe für das verlassene Kind e. V., Lauterbach (Hessen)

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.649,00	15.794,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.161.068,26	3.990.187,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	166.914,50	160.646,50
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	214.275,50	236.604,50
	<u>4.542.258,26</u>	<u>4.387.438,26</u>
III. Finanzanlagen	500.486,72	500.486,72
	5.047.393,98	4.903.718,98
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.644,00	19.817,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.026,74	181.785,42
2. Sonstige Vermögensgegenstände	34.467,59	16.502,85
	<u>229.494,33</u>	<u>198.288,27</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.533.646,81	2.935.473,81
	3.782.785,14	3.153.579,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.400,00	5.400,00
	<u>8.835.579,12</u>	<u>8.062.698,06</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
Gewinnrücklagen		
1. Satzungsmäßige Rücklagen	1.841.912,69	1.736.908,79
2. Andere Gewinnrücklagen	6.121.809,74	5.518.337,13
3. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	<u>7.963.722,43</u>	<u>7.255.245,92</u>
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
Sonderposten aus öffentlicher Förderung für Investitionen	26.686,00	32.625,00
C. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		
Längerfristig gebundene Spenden	78.463,00	81.520,00
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	247.933,32	149.035,04
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	360.149,50	384.474,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 26.478,00		(26.478,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.778,91	12.741,31
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 26.778,91		(12.741,31)
3. Verwahrgelder	0,00	2.300,24
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00		(2.300,24)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	131.845,96	144.755,58
davon aus Steuern € 68.315,26		(58.528,61)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 35.984,59		(35.548,36)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 131.845,96		(144.755,58)
	<u>518.774,37</u>	<u>544.272,10</u>
	<u>8.835.579,12</u>	<u>8.062.698,06</u>

Hilfe für das verlassene Kind e. V., Lauterbach (Hessen)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024		2023
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	6.172.619,68		5.579.645,88
2. Sonstige betriebliche Erträge	693.073,75		580.370,28
		6.865.693,43	6.160.016,16
3. Sach- und Betreuungskosten		533.377,88	525.100,71
4. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	4.130.577,41		3.632.350,05
	825.250,50		703.553,96
		4.955.827,91	4.335.904,01
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		226.776,34	213.112,54
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		525.937,42	470.621,64
		6.241.919,55	5.544.738,90
Zwischenergebnis		623.773,88	615.277,26
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		92.715,84	30.164,71
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere		0,00	12.740,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		4.363,29	4.421,52
		88.352,55	13.003,19
10. Sonstige Steuern		3.649,92	2.635,99
11. Jahresüberschuss		708.476,51	625.644,46
12. Einstellungen in Rücklagen		708.476,51	625.644,46
13. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Lauterbach, am 19. September 2025

Hilfe für das verlassene Kind e. V.

Gerhild Hoos-Jacob

Hans Heinrich Ritz

Otto Bäuscher

Ulla Heuser

Christina Krack

Michael Möller

Stephan Mölig

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.